



Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

06.11.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG)

Sehr geehrter Herr Kalinka,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben uns im Landesjugendring und mit den Stadt- und Kreisjugendringen intensiv zu dem vorgelegten Entwurf beraten. Der Landesjugendring setzt sich seit langem für die Stärkung der Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein insgesamt und eine bessere kommunale Jugendbeteiligung im Speziellen ein. Ausgangspunkt für unsere Stellungnahme war daher die Fragestellung, welchen Beitrag die vorgeschlagene Änderung des Jugendförderungsgesetzes für eine bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen leisten kann.

Rechtliche Ausgangslage

Das Jugendförderungsgesetz SH ist das Ausführungsgesetz zum SGB VIII. Letzteres regelt in §71 den Jugendhilfeausschuss und seine Zusammensetzung. §71 gibt u.a. einen Rahmen für die Vergabe der stimmberechtigten Sitze vor und bestimmt, dass Landesrecht die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss regelt.

In §48 des JuFöGs wird dies konkretisiert. 2 von 10 oder 3 von 15 Stimmberechtigten der Jugendhilfeausschüsse sind jeweils aus den anerkannten Jugendverbänden (vgl. §12 SGB VIII) und den Wohlfahrtsverbänden zu wählen.

Die Vergabe der beratenden Stimmen im Jugendhilfeausschuss regeln die Länder unterschiedlich. Nach dem JuFöG sind zwei der beratenden Stimmen festgelegt (Belange von Menschen mit Migrationshintergrund und Kreiselterntervertretung Kita). Bis zu drei weitere beratende Mitglieder können darüber hinaus durch die Ausschüsse selbst berufen werden. In vielen Kreisen Schleswig-Holsteins bleibt diese Möglichkeit ungenutzt und die Plätze bleiben vakant.

Stand der Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein

Wir sehen den Stand der Kinder- und Jugendbeteiligung in SH insgesamt deutlich kritischer als die Landtagsabgeordneten in der Plenardebatte. Wir kritisieren u.a. die schleppende Umsetzung von §47f der Gemeindeordnung.

Wir schätzen die Arbeit der kommunalen Kinder- und Jugendbeiräte/-vertretungen sehr und freuen uns, dass sie einen Weg zeigen, wie §47f mit Leben gefüllt und zum Gewinn der Kommune umgesetzt werden kann. Sie sind ein wichtiger Baustein, um Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein umzusetzen. An vielen Orten arbeiten sie dabei eng mit den Jugendverbänden und -ringen zusammen. Die Zahl der kommunalen Kinder- und Jugendbeiräte/-vertretungen wächst zwar – der Prozentsatz der Gemeinden mit entsprechenden Gremien ist insgesamt allerdings verschwindend gering. Zu unserem Bedauern werden darüber hinaus nicht alle kommunalen Kinder- und Jugendbeiräte/-vertretungen aktiv gelebt, viele nicht ausreichend mit personellen und finanziellen Ressourcen unterstützt und nicht alle werden tatsächlich gewählt, sondern von Gemeindevertretungen eingesetzt oder können nicht unabhängig agieren. Die Zunahme von Kinder- und Jugendbeiräten/-vertretungen ist daher zu begrüßen, bedeutet faktisch aber noch keine Verbesserung der Jugendbeteiligung in SH insgesamt.

Wichtig ist uns an dieser Stelle der Hinweis, dass kommunale Kinder- und Jugendbeiräte/-vertretungen nicht der alleinige Weg zur Umsetzung von Jugendbeteiligung sein können. Sie erreichen oftmals nur einen bestimmten Teil der Kinder und Jugendlichen. Die Bildung von kommunalen Kinder- und Jugendbeiräten/-vertretungen ist daher gut und richtig, reicht als Ziel aber nicht aus. Wichtig sind insbesondere niedrigschwellige Methoden, die schrittweise zu anderen Beteiligungsformen hinführen können. Das können z.B. kinder- und jugendgerechte Zukunftswerkstätten ebenso wie eigene Projekte in der Kommune sein oder das Erleben von demokratischen Aushandlungs- und Abstimmungsprozessen bei der Gestaltung von Projekten mit Lebensweltbezug und das Mitwirken in der Jugendverbandsarbeit.

Maßnahmen zur Stärkung von Jugendbeteiligung

Durch die vorgesehene Änderung des JuFöGs würde kommunale Jugendvertretungen lediglich eine beratende (!) Stimme geschaffen, die bereits jetzt schon durch die jeweilige Satzung der Jugendhilfeausschüsse geregelt werden könnte. Dies ist für unser Verständnis kein Beitrag zu einer tatsächlichen Verbesserung von Jugendbeteiligung, sondern ein überflüssiger Schritt auf dem Papier. Es kann keine Rede davon sein, dadurch „Kindern und Jugendlichen eine Stimme geben“ zu können. Hier wird ein einfacher Weg gewählt, der in der Praxis kaum merkliche Konsequenzen für mehr Kinder- und Jugendbeteiligung haben wird. Wir sehen die Gefahr, dass die Regelung eher als Feigenblatt genutzt wird, um auf die vermeintlich fortschrittlichen Regelungen in Schleswig-Holstein zu verweisen, statt ernsthaft für mehr Kinder- und Jugendbeteiligung einzutreten.

Bedenken haben wir insbesondere bei der Umsetzung des Gesetzes in den Landkreisen, die den deutlichen Großteil der Jugendhilfeausschüsse in SH stellen. Sofern nicht alle zugehörigen Gemeinden eine_n kommunale_n Kinder- und Jugendbeirat/-vertretung haben, der/die mit entsprechendem Mandat gewählt wird, kann keine angemessene Vertretung auf Kreisebene stattfinden. Die aktuellen Zahlen der vorhandenen kommunalen Jugendbeiräte/-vertretungen zeigen, dass Schleswig-Holstein weit von einer Flächendeckung entfernt ist.

Ernst gemeinte Kinder- und Jugendbeteiligung ist lebensweltbezogen, gibt Macht ab, unternimmt Anstrengungen, um Augenhöhe herzustellen, und stellt dafür auch Ressourcen zur Verfügung. Vorschläge für konkrete Maßnahmen sind z.B.:

- Einrichtung von Regionalstellen für Jugendbeteiligung durch das Land, die Beteiligungsprojekte umsetzen und Gemeinden beraten
- Regelmäßige Fortbildungsangebote zur Jugendbeteiligungen für Verwaltung und Gemeindevertretungen, die vor Ort stattfinden
- Mehr Seminare wie Fit für Mitbestimmung an Schulen und darüber hinaus

- Ausreichende kommunale Unterstützung von Angeboten der offenen und verbandlichen Jugendarbeit als Zugangsweg
- Verbandsklagerecht, um die Beteiligung nach §47f gegenüber der Kommune einfordern zu können.

Wenn mit der Änderung des Jugendförderungsgesetzes das Ziel verfolgt werden soll, eine bessere kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung über beratende Stimmen in den Gremien der Städte und Gemeinden zu fördern, kann dieses Anliegen unserer Ansicht nach nicht auf den Jugendhilfeausschuss beschränkt bleiben. Nicht alles, was Kinder und Jugendliche betrifft, ist Jugendhilfe. In §47f ist ausdrücklich die Rede von „Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren“. Diese gehen deutlich über den Jugendhilfeausschuss hinaus, z.B. werden im Bauausschuss regelmäßig die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt. Konsequenz wäre also, junge Menschen und ihren Vertretungen grundsätzlich in allen Ausschüssen zu berücksichtigen.

Unabhängig von einer Änderung des JuFöGs wünschen wir uns, dass kommunalen Jugendbeiräte/-vertretungen ebenso wie andere Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen und -projekte die Möglichkeit erhalten, beratend an Ausschüssen teilzunehmen. In der Praxis funktioniert dies bereits in den Jugendhilfeausschüssen der Städte, die eine_n kommunale_n Kinder- und Jugendbeirat/-vertretung haben (Kiel und Neumünster), so dass eine Gesetzesänderung hier praktisch keine Folgen haben wird.

Fazit

Wir beurteilen die Änderung des Jugendförderungsgesetzes in der vorgeschlagenen Form kritisch und würden uns freuen, wenn stattdessen ein tatsächlicher Beitrag zu einer besseren Jugendbeteiligung geleistet würde. Sollte trotz der genannten Vorbehalte eine Änderung des JuFöG angestrebt werden, empfehlen wir die Formulierung dahingehend abzuändern, dass zumindest die verschiedenen bereits vorhandenen Gremien zur Jugendvertretung (wie beispielsweise Stadtschüler_innenvertretungen) dieselben Rechte erhalten:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme an
[...]
3. ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen und demokratisch legitimiert sind.
Die Satzung des Jugendamtes regelt das Nähere über die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3.“

Wir beteiligen uns gern an der Entwicklung von Maßnahmen, die die Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein stärken. Die Stadt- und Kreisjugendringe bieten den Kinder- und Jugendbeiräten/-vertretungen gern die Möglichkeit zur Vernetzung untereinander und mit den Jugendringen an – in einigen Kreisjugendringen sind dazu bereits Austauschgremien entstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Wilms, Vorsitzender